

DIN 14675/A1**DIN**

ICS 13.220.20

Änderung von
DIN 14675:2003-11**Brandmeldeanlagen –
Aufbau und Betrieb; Änderung A1**Fire detection and fire alarm systems –
Design and operation; Amendment A1Systèmes de détection et d'alarme d'incendie –
Structure et opération; Amendement A1

Gesamtumfang 21 Seiten

Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN
DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik im DIN und VDE
Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

Vorwort

Diese Norm wurde vom Arbeitsausschuss NA 031-02-01 AA „Brandmelde- und Feueralarmanlagen“ des FNFW erarbeitet.

Der Arbeitsausschuss ist bei der Erarbeitung der Norm davon ausgegangen, dass die auszuführenden Leistungen ausschließlich von Fachfirmen mit nachgewiesener Kompetenz erbracht werden. Dieses System hat sich seit November 2003 bewährt.

Nach Veröffentlichung der Norm im November 2003 hat es sich als notwendig erwiesen, die feuerwehrspezifischen und die bauordnungsrechtlichen Anforderungen deutlicher abzugrenzen. Dazu wurden geringfügige redaktionelle Änderungen im Abschnitt 4.2.1 vorgenommen.

Die allgemeine Forderung zum Nachweis der Fachkompetenz bleibt unverändert Bestandteil dieser Norm.

Am 5. Oktober 2005 hat der für DIN 14675 zuständige Arbeitsausschuss nach Beratung festgestellt, dass:

- in der Tabelle L.4, Zeile „Lieferzusage des/der Systemlieferanten“ für die Phase Projektierung bedeutet, dass die mit der Projektierung beauftragte Fachfirma mit aktuellen Systeminformationen versorgt wird;
- im Bild J.1 die Bestandteile F, K und H nicht Bestandteil des BMS sind.

Änderungen

Gegenüber DIN 14675:2003-11 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Im Abschnitt 2 wurde der Verweis auf DIN EN 45012 ersetzt durch DIN EN ISO/IEC 17021, *Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren (ISO/IEC 17021:2006); Deutsche und Englische Fassung EN ISO/IEC 17021:2006*

b) Im Abschnitt 3 wird die Definition zu 3.7 wie folgt geändert:

3.7

Fachfirma

alle an den Phasen für den Aufbau und Betrieb von Brandmeldeanlagen verantwortlich beteiligten Personen, Stellen oder Unternehmen, deren Kompetenz nachgewiesen ist.“

c) 4.2.1 wurde geändert;

Der Text lautet wie folgt:

4.2.1 Für jede Phase, die in den Abschnitten 6 bis 9, 11 und 12 beschrieben ist, ist die entsprechende Leistung durch eine Fachfirma verantwortlich zu erbringen. Die Fachkompetenz der Fachfirma ist insbesondere nachgewiesen, wenn sie durch eine nach DIN EN 45011 akkreditierte Stelle (siehe 3.2) zertifiziert worden ist.

Ferner ist von der Fachfirma ein geeignetes Qualitätsmanagement nachzuweisen. Als Nachweis ist z. B. ein Zertifikat ausreichend, wenn es von einer nach DIN EN ISO/IEC 17021 akkreditierten Stelle ausgestellt wurde.

Für die Fachfirma zur Ausführung der Planungsphase nach 6.1 ist als Nachweis eines geeigneten Qualitätsmanagements die Vorlage eines Qualitätsmanagement-Handbuchs ausreichend, dessen Inhalt in Anhang M beschrieben ist.

Die Kompetenzkriterien sind in Anhang L festgelegt.

ANMERKUNG DIN EN ISO 9001:2000 ermöglicht aufgrund der praxisgerechten Anforderungen an die zu dokumentierenden Verfahren auch die wirtschaftlich vertretbare Aufwendung durch kleinere Fachfirmen.

d) Abschnitt 6.1.4 wird ergänzt;

6.1.4 Dokumentation

Für Aufbau und Betrieb der BMA sind die Ergebnisse des Planungsauftrages nach 5.2 als Ausführungsunterlagen zu dokumentieren.

ANMERKUNG Zu Art und Umfang der Ausführungsunterlagen, siehe DIN VDE 0833-2 (VDE 0833-2). Zur Dokumentation zum Konzept der BMA, siehe 5.6 dieser Norm.

e) Abschnitt 6.2.11 wird ergänzt;

6.2.11 Dokumentation

Für Aufbau und Betrieb der BMA sind die Ergebnisse als Ausführungsunterlagen zu dokumentieren.

ANMERKUNG Zu Art und Umfang der Ausführungsunterlagen, siehe DIN VDE 0833-2 (VDE 0833-2).

f) Abschnitt 6.3 wird gestrichen;

g) Abschnitt 6.4 erhält die Nummerierung 6.2.12;

h) Abschnitt 7.5 wird durch folgenden Text ersetzt;

7.5 Dokumentation

Nach Abschluss der Montage- und Installationsarbeiten sind die Ausführungsunterlagen der BMA nach 6.1.4 bzw. 6.2.11 zu aktualisieren.

i) Abschnitt 7.6 wird durch folgenden Text ersetzt;

7.6 Verantwortlichkeit und Kompetenz

ANMERKUNG Siehe 4.2 dieser Norm.

Die Fachfirma nach Abschnitt 7 ist verantwortlich für alle Montage- und Installationsarbeiten, die sie im Sinne dieser Norm zu erbringen oder an Subunternehmer vergeben hat.

Die Verlegung von Leitungen und die Montage von automatischen Meldern, Handfeuermeldern, Signalgeräten und Gehäusen sowie deren Verdrahtung dürfen an nichtzertifizierte Subunternehmer vergeben werden, wenn diese Arbeiten unter Regie der Fachfirma erfolgen.

Alle übrigen Arbeiten müssen von der Fachfirma selbst durchgeführt werden.

Die Vergabe von Arbeiten an Subunternehmer entbindet die Fachfirma nicht von ihrer Verantwortung für die Übereinstimmung der durchgeführten Arbeiten mit den Anforderungen dieser Norm.

j) Abschnitt 11 wird durch folgenden Text ersetzt;